

Förderrichtlinien für Elektrofahrräder

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von Elektrofahrrädern soll der Ankauf und der Einsatz von einspurigen Elektrofahrzeugen für den Bereich der Stadtgemeinde Lienz durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden. Elektrofahrzeuge ergänzen als sogenannte „Zero-Emissions“-Fahrzeuge die moderne und umweltschonende Stadtmobilität. Ihre Verwendung trägt zur Verbesserung der Lufthygiene bei und eröffnet breiten Bereichen der Bevölkerung eine bequeme Form der sanften Mobilität. Die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrrädern durch die Stadtgemeinde Lienz soll lokal einen Beitrag zur Luftgüte im Lienzer Talboden leisten und in der globalen Perspektive die umweltpolitischen Zielsetzungen der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen unterstützen.

2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können nur natürliche Personen sein, die in der Stadtgemeinde Lienz ihren Hauptwohnsitz haben und ein, dieser Förderrichtlinie entsprechendes Elektrofahrrad angekauft haben.

3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen einspurigen, Elektrofahrrädern (Pedelecs = Pedal Electric Bicycles). Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder¹. Alle Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.

¹ Gewerbebetriebe, gemeinnützige Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Energieversorgungsunternehmen haben die Möglichkeit im Förderungschema von klima:aktiv bzw. im Rahmen der Umweltförderung im Inland eine finanzielle Zuschussleistung für den Ankauf von Elektrofahrzeugen zu erhalten. Informationen dazu bietet die Website www.kommunalkredit.at.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Elektrofahrrädern wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten (Bruttoerstellungspreis) maximal € 150,00 gewährt. In besonderen (begründeten) Härtefällen kann eine erhöhte Zuschussleistung im Ausmaß von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten (Bruttoerstellungspreis) maximal € 250,00 beantragt werden. Pro Förderwerberin kann maximal ein Elektrofahrrad gefördert werden. Auf die Gewährung der Zuschussleistung zum Kaufpreis durch die Stadt Lienz besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinien spätestens ein Monat nach Ankauf des Elektrofahrrades unter Verwendung des amtlichen Formsatzes² an das Stadtamt Lienz, Umweltabteilung, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, zu richten. Dem Antrag ist der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie, mit detaillierten Angaben über:

- Datum des Ankaufes
- Typenbezeichnung
- Hersteller
- Fahrgestell-, respektive Rahmennummer
- und gegebenenfalls die Nummer der Fahrradcodierung

einzureichen.

Der festgestellte Förderungsbetrag, bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten des Elektrofahrrades wird den FörderungswerberInnen unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

² Das Antragsformular kann wahlweise als elektronisches Dokument von der Web-Site der Stadtgemeinde Lienz als Download oder durch telefonische oder persönliche Anforderung in der Umweltabteilung der Stadtgemeinde Lienz (Tel. 600-570, E-Mail: umwelt@stadt-lienz.at) bezogen werden.

Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, respektive können erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet werden.

6. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das Elektrofahrrad zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Lienz als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung des Elektrofahrrades während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann. Er/sie erteilt der Stadtgemeinde Lienz die Zustimmung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung personenbezogener Informationen wie Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderungsabwicklung elektronisch zu dokumentieren und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird vom Stadttamt Lienz widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder nicht widmungsgemäß verwendet.

8. Geltungsdauer

Die Förderung ist als Impulsaktion zur Unterstützung der sanften Stadtmobilität ausgerichtet. Sie wird mit einem Maximalförderungsrahmen von € 10.000,- ausgestattet und tritt mit 1. August 2009 in Kraft.